### Satzung zum Schutz von Bäumen in der Kreisstadt Homburg vom 18. Februar 2009

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1662 vom 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1903), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich, Schutzgegenstände

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Kreisstadt Homburg.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
  - Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Langsam wachsende Gehölze, wie Eiben, Zypressen, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme, Rotdorn, stehen dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 50 cm beträgt.
- (3) Dem Schutz unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 100 cm übersteigt.
  - Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von
  - a) Walnuss- und Esskastanienbäumen,
  - b) Obstbäumen in Reihen oder Gruppen, soweit sie als Alleebäume entlang von Verkehrsflächen oder in Verbindung mit Grün- oder Sportanlagen landschaftsgestaltende Funktion haben.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind.

(6) Die Befugnis der Kreisstadt Homburg, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

#### § 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestanderhaltung der Bäume zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

### § 3 Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen (insbesondere Verkehrssicherung).

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Kreisstadt Homburg unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen und dgl.,
  - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Friedhöfen, wenn auf andere Weise nach Absprache mit der zuständigen Grünflächenabteilung Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

# § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Kreisstadt Homburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (2) Die Kreisstadt Homburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.

### § 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Kreisstadt Homburg kann von den Verboten des § 3 auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn:
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) eine artgerechte Entwicklung des Baumes am Standort nicht möglich ist.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag gemäß § 50 Abs. 1 SNG Befreiung erteilt werden.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Grünflächenabteilung der Kreisstadt Homburg schriftlich oder zu Protokoll der Behörde unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, aus denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.
- (4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (§ 7 dieser Satzung) verbunden werden. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

# § 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

# § 7 Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Wird gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Kreisstadt Homburg kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Homburg, den 19. Februar 2009

Der Oberbürgermeister

gez.

Karlheinz Schöner

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2008 am 26. Februar 2009 in der "Saarbrücker Zeitung" veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 8 dieser Satzung am 01. März 2009 in Kraft.

Homburg, den 26. Februar 2009

Der Oberbürgermeister

aez

Karlheinz Schöner